

# Die Tücken der Mütterrente

Erziehungszeiten werden nicht immer voll angerechnet. Ob sich ein Widerspruch lohnt, erklärten Experten am Telefon.

**F**ür alle vor 1992 geborenen Kinder werden jetzt 24 Monate Kindererziehungszeit bei der Rente anerkannt. Die meisten Bescheide sind von den Rententrägern bereits verschickt. Alle Anspruchsberechtigten, die vor dem 1. Juli dieses Jahres Rente bezogen haben, bekommen die Zuschläge voll ausgezahlt. Für alle späteren Renten wird die Mütterrente individuell berechnet. Den Fragen dazu haben sich am Dienstag beim SZ-Telefonforum Rentenberater, Fachanwalt und eine Mitarbeiterin der Deutschen Rentenversicherung gestellt. Die wichtigsten Antworten:

**Ich habe mit 62 nach Altersteilzeit Rente beantragt. Diese wird nun um 10,8 Prozent gekürzt. Da es bei der Mütterrente die gleiche Kürzung gab, bin ich in Widerspruch gegangen. Ich wurde abgewiesen. War das rechtens?**

Wenn Sie vor dem 1. Juli dieses Jahres Rente bezogen haben, gibt es keine Kürzung, bei späterem Rentenbeginn wird auch die Mütterrente gekürzt.

**Ich bekomme seit Januar Rente wegen voller Erwerbsminderung. Der Bescheid wurde mir im Juni zugestellt. Bei den Kindererziehungszeiten steht der Vermerk „begrenzt“. Kann ich noch Widerspruch einlegen?**

Nein, weil die Widerspruchsfrist abgelaufen ist. Die jetzt geltende Verlängerung der Kindererziehungszeit ist bei Ihnen aber unproblematisch, da keine Kürzung durch gleichzeitige Erwerbstätigkeit erfolgt. Ihre Rente begann vor dem 1. Juli. Sie können aber für die künftige Zahlung für das erste Kindererziehungsjahr beim Rententräger einen Überprüfungsantrag stellen.

**Ich befinde mich in der Altersteilzeitruhephase. Meine Rente ohne Kürzungen beginnt im April 2019. Für meine zwei Kinder, die 1986 und 1989 geboren sind, habe ich jeweils ein Jahr Erziehungszeit genommen. In meiner Rentenauskunft steht nun bei den Erziehungszeiten „begrenzt“. Soll ich sofort Widerspruch einlegen oder warten?**

Sie müssen erst auf Ihren Rentenbescheid warten.

**Wird einer 85-Jährigen, die seit Umstellung der Ostrente auf Westrecht einen Auffüllbetrag erhält, die Mütterrente gegengerechnet?**

Nein.

**Im Dezember 1962 wurde unser Sohn geboren. Meine Ehefrau verstarb 1964. 1965 habe ich wieder geheiratet. Bis zur Erwerbstätigkeit bekam der Sohn Halbwaisenrente. Für die 1966 geborene Tochter bekommt meine Frau Mütterrente. Gehen wir für den Sohn leer aus?**

Das hängt von verschiedenen Faktoren ab. Lassen Sie deshalb einen möglichen Anspruch beim Rententräger prüfen.

**Mein erster Sohn wurde 1975 während meines Studiums geboren. Für den 1979 geborenen zweiten Sohn habe ich ein Jahr bezahlte Babypause in Anspruch genommen und bis zum dritten Geburtstag des Kindes nicht gearbeitet. Bekomme ich volle Mütterrente?**

Die erhalten sie.

**Kindererziehungs- und Direktstudienzeit sind bei mir zusammengefallen. Erhalte ich Mütterrente?**

Sie bekommen die Mütterrente voll angerechnet.

**Meine Frau war zur Geburt unserer Kinder 2002 und 2007 selbstständig. Werden ihr Kindererziehungszeiten angerechnet?**

Ja, für Geburten ab 1. Januar 1992 werden Kindererziehungszeiten für jeweils drei Jahre anerkannt. Für Geburten davor sind es zwei Jahre.

**Zur Geburt des Sohnes war ich mit 1 200 Mark Hauptverdiener. In die Zusatzrente habe ich auch eingezahlt. Erhalte ich nun keine Mütterrente?**

In Ihrem Fall wird es aufgrund des Verdienstes eine Begrenzung Ihrer Kindererziehungszeiten geben. Die Höhe können Sie dem Rentenbescheid entnehmen. Sie haben aber die Möglichkeit, gegen den Rentenbescheid innerhalb eines Monats in Widerspruch zu gehen.

**Meine Kinder sind 1982 und 1986 geboren. Im neuen Bescheid wird eine Erziehungszeit angerechnet, die jeweils ein Jahr später beginnt. Warum beginnt die Zeit nicht im Folgemonat des jeweiligen Geburtstages meiner Kinder?**

Die Kindererziehungszeit für das erste Jahr wurde bereits im Rahmen der schon erfolgten Kontenklärung festgestellt.

**Ich war 1954 bis 1972 verheiratet, meine Ex-Frau ist 1991 verstorben. Kindererziehung ist bei mir nicht berücksichtigt. Bekomme ich Mütterrente?**

Leider nein, da die Mütterrente immer bei dem berücksichtigt wird, bei dem bisher der zwölfte Kalendermonat der Kindererziehung für die Rente angerechnet wurde.

**Ich bekomme mit Mütterrente 825,38 Euro Altersrente und bin Witwe. Wie viel von der Altersrente wird auf die Witwenrente angerechnet?**

Sie müssen von Ihrer Altersrente 13 Prozent abrechnen (Sozialversicherungs- und Steuerbelastung). Vom verbleibenden Betrag ziehen Sie den Freibetrag von 696,70 Euro ab. 40 Prozent vom Rest werden von der Witwenrente abgezogen.

**Ich bin Jahrgang 1959. In der Anlage 3 der Rentenauskunft wurde die Anrechnung der Kindererziehungszeit gekürzt. Muss ich Widerspruch einlegen?**

Nein, erst, wenn Sie in Rente gehen.

**Ich war bereits vor der Geburt des Kindes Invalidenrentner. Warum bekomme ich da keine Mütterrente?**

Weil die Kinder erst mit dem Bezug der Altersrente Berücksichtigung finden. Kommen aber bei Ihnen bis heute 20 Beitragsjahre zusammen, haben Sie die Möglichkeit, die Invalidenrente neu berechnen zu lassen. Dadurch könnten auch bereits Kindererziehungszeiten angerechnet werden.

**Ich bin seit 2007 Rentnerin und habe noch keinen Bescheid zur Mütterrente bekommen. Was soll ich tun?**

Warten Sie bis Anfang Januar 2015. Dann Fragen Sie bei der Rentenversicherung.

**Ich habe vier Kinder erzogen, erhalte seit fünf Jahren Altersrente und habe**

**den Bescheid für die Mütterrente bekommen. Dabei werden mir vier Entgeltpunkte gutgeschrieben. Aufgefallen ist mir, dass ich für das erste Kindererziehungsjahr nur 2,789 Entgeltpunkte erhalten habe. Wie kann das sein?**

Die Kürzung kann durch gleichzeitige Erwerbstätigkeit entstanden sein. Ursache könnte auch ein vorzeitiger Rentenbezug mit Abzügen sein. Für einen Widerspruch ist es aber zu spät.

**Ich bekomme seit 1. Dezember dieses Jahres Altersrente. Der Bescheid ist vom 18. November. In Anlage 3 wird die Kindererziehung als begrenzt gekennzeichnet. Muss ich Widerspruch einlegen?**

Ja, und zwar bald. Nur dann bekommen Sie möglicherweise eine Nachzahlung der ungekürzten Kindererziehung. Abhängig ist das vom Entscheid des Bundesverfassungsgerichtes zu einer anhängigen Klage des Sozialgerichtes Neubrandenburg. Auf den Beginn der Rentenzahlung hat der Widerspruch keinen Einfluss.

**Bei meiner Ex-Frau sind Erziehungszeiten für drei Kinder berücksichtigt. Ich musste bei der Scheidung für den Versorgungsausgleich Entgeltpunkte abgeben. Nun werden meiner Ex-Frau drei Punkte für die Mütterrente gutgeschrieben. Kann ich den Versorgungsausgleich korrigieren lassen?**

Dafür müssen Sie beim Familiengericht einen Antrag stellen. Es ist zu beachten, dass eine komplette Neuberechnung nötig ist.

**Wir haben eine Pflegetochter erzogen. Hat meine Frau da Anspruch auf die Mütterrente? Oder erhält die leibliche Mutter diese Rente?**

Wenn der zwölfte Kindererziehungsmonat des Pflegekindes bisher schon in Ihrer Rente berücksichtigt ist, bekommen Sie die Mütterrente, ansonsten die leibliche Mutter. War das Kind vorher im Heim, bekommt niemand die Mütterrente. Zwischen Pflege- und Adoptivkind gibt es rentenrechtlich keinen Unterschied.

Gaben im Haus der Presse zur Mütterrente Auskunft (v. l.): Rentenberater Christian Lindner, Fachanwalt Matthias Herberg, Marion Eulitz, Deutsche Rentenversicherung.

Foto: Bonss/momentphoto

■ Notiert von Gabriele Fleischer

Karikatur: Kittyhawk